

Vereinbarung

Die Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Benita Chelvier
(nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt)

schließt, beginnend **ab 01.08.2024**,

mit

(nachfolgend „**ehrenamtlich Tätiger**“ genannt)

folgenden Vertrag:

§ 1 Auftragsinhalt

- (1) Der ehrenamtlich Tätige erbringt für den Auftraggeber an bis zu 15 Stunden wöchentlich folgende Tätigkeiten:

Vertretung in Abwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin des Heimatmuseums der Gemeinde (z. Zt. Frau Steffi Jentsch)

Im Einzelnen:

- Anwesenheit zu den aktuellen Öffnungszeiten
- Auf- und Abschließen des Heimatmuseums
- Gäste/Besucherbetreuung
(Aussagefähigkeit über die Ortsgeschichte/Vermittlung von Informationen)
- Reinigung der Fußböden bei starker Verschmutzung außerhalb der festgelegten Tage durch externe Reinigungsfirma
- Eventuelle Abrechnung der Spendenkasse bei einem Monatswechsel
- Schriftliche Übergabe (besondere Vorkommnisse) mit der zuständigen Mitarbeiterin
- Sofortige Meldepflicht bei Schäden (Personen - oder Sachschäden) an die Gemeinde

- (2) Die Tätigkeiten werden ehrenhalber übernommen. Es werden Stundennachweise geführt.
- (3) Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein geringfügiges oder sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.
- (4) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass auf Grund der Zahlung der Ehrenamtspauschale gem. § 6 Abs. (1) der ehrenamtlich Tätige nicht kranken-, pflege-, renten- und nicht arbeitslos versichert ist.

§ 2 Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

- (1) Der ehrenamtlich Tätige unterliegt bei der Erfüllung der Tätigkeiten den Weisungen des Auftraggebers bzw. derjenigen Person(en), die hierzu vom Auftraggeber benannt worden ist/sind.
- (2) Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, die betriebliche Ordnung zu beachten.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Parteien können den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Haftung des ehrenamtlich Tätigen

- (1) Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Deckung eventueller Schäden, welche der ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen.

§ 5 Unfälle und Schäden des ehrenamtlich Tätigen

- (1) Der Auftraggeber haftet dem ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die dieser während der Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers verursacht.
- (2) Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 6 Aufwendungsersatz

- (1) Zur Abgeltung der Aufwendungen des ehrenamtlich Tätige für den Auftraggeber zahlt dieser gem. § 3 Nr. 26a EStG die Ehrenamtspauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Einsatzstunde, max. aber 840,00 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige hat gem. § 670 BGB – gegen Vorlage von Belegen – einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können. Sofern vorhanden, gilt die Dienstreiseordnung des Auftraggebers.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der ehrenamtlich Tätige ist darüber zu informieren, wie der Datenschutz vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen mit personenbezogenen Daten schützen soll.
- (2) Er verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Ort; Datum

Unterschrift ehrenamtlich Tätiger

Unterschrift Auftraggeber